

**Haushaltssatzung
des Landkreises Cochem-Zell für das Jahr 2026
vom 10.03.2026**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) am 19.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 17.02.2026 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	171.519.686 Euro,
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	195.424.869 Euro,
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	- 23.905.183 Euro,

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 20.157.585 Euro,
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.649.600 Euro,
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.455.570 Euro,
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.805.970 Euro,
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.963.555 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro,
verzinsten Kredite auf	6.805.970 Euro,
zusammen auf	6.805.970 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 29.995.100 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.726.575 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

(1) Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt auf 150.000.000 Euro.

(2) Von diesem Höchstbetrag wurde durch die Aufsichtsbehörde bisher ein Teilbetrag in Höhe von 110.000.000 Euro genehmigt.

Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach Absatz 1 darf lediglich in Höhe des Betrages erfolgen, für den eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kreiswerke Cochem-Zell – Wasserversorgung auf	5.950.600 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Abfallwirtschaft auf	734.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Nahwärmeversorgung auf	0 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Klima und Energie auf	0 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Wirtschaft und Innovation auf	581.500 Euro,
Zusammen auf	7.266.100 Euro,
2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Kreiswerke Cochem-Zell – Wasserversorgung auf	5.000.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Abfallwirtschaft auf	3.000.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Nahwärmeversorgung auf	650.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Klima und Energie auf	500.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Wirtschaft und Innovation auf	5.000.000 Euro,
Zusammen auf	14.150.000 Euro.

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Kreisumlage

- (1) Gemäß § 31 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Ortsgemeinen, Städten und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.
- (2) Der Umlagesatz wird auf 45,80 v. H. festgesetzt.
- (3) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 7 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug - 27.412.161,06 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt - 56.432.526,06 Euro und zum 31.12.2026 - 80.337.709,06 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung geregelt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Cochem, 10.03.2026

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem



Anke Beilstein, Landrätin

Hinweise:

- a) Der Haushaltsplan des Landkreises Cochem-Zell für das Jahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 23.03.2026 bis einschließlich 01.04.2026 während der werktägigen Dienststunden (07.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 07.30 bis 17:00 Uhr, freitags 07.30 bis 13.00 Uhr) in der Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem, Endertplatz 2 (Bürgerbüro), öffentlich aus.

Des Weiteren wird er auf der Internetseite des Landkreises Cochem-Zell, www.cochem-zell.de, unter Verwaltung - Finanzen veröffentlicht.

b) Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Cochem, 10.03.2026

**Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem**

Anke Beilstein, Landrätin